



Informationsvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Vorlagen Nr.:
I/2/0005

Status: nicht öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rechnungsprüfungsausschuss	Information	02.11.2015

Information des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2 des KPG M-V

Stralsund, 19. Oktober 2015

gez. Petra Brühan
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Begründung:

Nach § 3 Absatz 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag einmal jährlich über die Erfüllung der Aufgaben zu berichten.

Bereits im Laufe des Jahres informierte das Rechnungsprüfungsamt den Rechnungsprüfungsausschuss über durchgeführte Prüfungen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nun den Extrakt der Prüfungen in einem Bericht zusammengefasst.

Der Bericht war am 5.10.2015 Gegenstand eines Gespräches mit dem Landrat.

Anlagen:

Information des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2 des KPG M-V

**Information des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises
Vorpommern-Rügen zur Erfüllung der Aufgaben nach
§ 3 Abs. 1 und 2 des KPG M-V**

Inhaltsverzeichnis

1	Berichtspflicht und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	4
2	Personelle und sachliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes.....	4
3	Zusammenfassung der durchgeführten thematischen Prüfungen	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Thematische Prüfungen	5
3.2.1	Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG)	5
3.2.2	Leistungen der Hilfe zur Gesundheit	6
3.2.3	Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	6
3.2.4	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	7
3.2.5	Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch den FD 36.....	8
3.2.6	Produkt 2170300 (Gymnasium Grimmen) für das Haushaltsjahr 2013.....	9
4	Auszahlungen für Bildung-und Teilhabeleistungen im Jahr 2014.....	9
5	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit SGB XII	10
6	Jahresrechnung über die zu Lasten des Landes entstandenen Aufwendungen an Landesblindengeld	11
7	Bewilligung und Verbuchung des Arbeitslosengeldes II gemäß SGB.....	11
8	2014 erbrachte Leistungen im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6b SGB II.....	12
9	Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.....	13
10	Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III.....	13
10.1	Zertifizierung	13
10.2	Vergütung nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 Abs.6 Satz3 SGB III	13
10.3	Bildungsgutscheinverfahren	14
10.4	Lehrgangskosten bei beruflicher Weiterbildung	14
10.5	Kinderbetreuungskosten bei beruflicher Weiterbildung	14
11	Prüfung der Auftragsvergaben	14
12	Zuwendungen an Fraktionen	15

13	Verwendungsprüfungen	15
13.1	Leuchtturm - Regionales Übergangsmanagement im Landkreis Nordvorpommern (RÜM)	15
13.2	Projekt „Toleranz fördern- Kompetenz stärken“.....	16
13.3	Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2014.....	16
13.4	Landesprogramm Jugendberufshilfe 2010-2013	17
13.5	Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des operationellen Programms 2007 bis 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds 2014.....	18
13.6	Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit auf der Grundlage des operationellen Programms 2007 bis 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds 2014.....	18
13.7	Finanzhilfen zur Umsetzung der „ Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015 im Landkreis Vorpommern-Rügen.....	18
13.8	Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertageseinrichtungen.....	19
13.9	Pflegesozialplanung und kommunale Projekte zu Stärkung von häuslicher , ambulanter und teilstationärer Pflege.....	19
13.10	Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit - Frühe Hilfen Zuwendung für den Einsatz von Familienhebammen 2014	19
13.11	Zuwendungen zu den Ausgaben für das pädagogische Personal der Musikschule....	19
13.12	Landeszuweisung für den BOS - Digitalfunk 2013 und 2014.....	20
13.13	Feuerschutzsteuer 2013 und 2014	20
13.14	Aufbau einer von Bürgern und Unternehmen nutzbaren regionalen Geodateninfrastruktur	21
14	Ausblick auf künftige Prüfungsfelder.....	21

1 Berichtspflicht und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Nach § 3 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG) hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses einmal jährlich oder auf Verlangen über die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 KPG M-V zu berichten. Diese Aufgaben umfassen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss,
3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,
4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe sowie sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kasse und Sonderkassen,
8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen der Gemeinde eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen und die darüber hinaus möglichen Prüfungen nach § 3 Abs. 2,
1. die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sowie der Sonder- und Treuhandvermögen,
2. die Betätigung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und
3. die Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat.

2 Personelle und sachliche Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes

Im Stellenplan 2015 sind für den Fachdienst (FD) Rechnungs- und Gemeindeprüfung 12,8 VZÄ enthalten. Die Ist-Besetzung beträgt 12,675 VZÄ, bedingt durch die auf Antrag befristete Reduzierung einer Stelle auf 35 Wochenstunden. Mit diesem Personal sind neben den unter Punkt 1 aufgeführten Aufgaben auch die Aufgaben der überörtlichen Prüfung der kommunalen Körperschaften, für deren Rechtsaufsicht der Landrat zuständig ist, wahrzunehmen. Von den geplanten 12,8 VZÄ sind 1,75 für Prüfungsaufgaben des Eigenbetriebes Jobcenter gebunden. Diese Personalkosten werden zu 84,8 % vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales getragen. Somit stehen für die Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungen gem. KPG geplant 11,05 VZÄ bzw. im Ist 10,92 VZÄ zur Verfügung.

Da die einzelnen Prüfer/innen sowohl die Aufgaben der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung wahrnehmen, wäre der tatsächliche Zeitaufwand für die örtliche Prüfung nur über Zeitberichte messbar. Nach Schätzungen wird von einem Verhältnis 50:50 ausgegangen. Damit sind tatsächlich 5,46 VZÄ in der örtlichen Prüfung tätig und von diesen sind wiederum 1,75 VZÄ mit Prüfaufgaben hinsichtlich der Abrechnungen gegenüber dem Land aus den FDen Jugend, Soziales und Bürgerservice sowie der Musikschule und der

Volkshochschule beschäftigt. Folglich stehen 3,71 VZÄ für die Aufgaben der reinen örtlichen Prüfung nach dem KPG zur Verfügung. Hierzu ist zu bemerken, dass ab 2015 mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz und den dann folgenden Jahresrechnungen (2012, 2013 usw.) 3,67 VZÄ gebunden sind. Es wird davon ausgegangen, dass 2018 die Rückstände bei den Jahresprüfungen vollständig abgebaut sind. Es verbleiben 0,04 VZÄ für Leitung, sonstige Verwendungsprüfungen und Prüfungen entsprechend dem KPG.

In der Praxis wird die überörtliche Prüfung reduziert, um Aufgaben in der örtlichen Prüfung zu erfüllen. Auf die überörtliche Prüfung wird in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen.

Im Zeitraum November 2014 bis einschließlich August 2015 kam es zu 2.739 Ausfallstunden. Das entspricht einem Ausfall von 1,83 VZÄ bzw. 12,98 %.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist mit einer Prüfsoftware (Prüf- und Analysemanager) ausgestattet, die bei Kassenprüfungen, der Prüfung der Eröffnungsbilanz und bei doppischen Jahresabschlüssen zum Einsatz kommt.

3 Zusammenfassung der durchgeführten thematischen Prüfungen

3.1 Allgemeines

Im Laufe des Jahres fanden Prüfungen zu ausgewählten Themen statt, insbesondere in den FDen Jugend und Soziales sowie im Eigenbetrieb Jobcenter. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht zusammengefasst und mit den betreffenden Mitarbeitern ausgewertet. Der Personenkreis ist dabei variabel, d. h. abhängig vom Prüfungsumfang und den Feststellungen. Zu den aufgezeigten Beanstandungen wird mit Terminstellung um eine Stellungnahme gebeten. Nachstehend werden diese Prüfungen mit den Kernaussagen der entsprechenden Prüfberichte aufgeführt.

3.2 Thematische Prüfungen

3.2.1 Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG)

Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es für den FD Jugend unumgänglich ist, die Leistungsvereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen vor Abschluss auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Die Richtlinie des Landkreises für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen regelt mit § 5 Abs. 1, dass die Entgelte prospektiv zu vereinbaren sind. Das bedeutet, dass nachträgliche Ausgleichs ausgeschlossen sind. Das bedeutet aber auch, dass zu hoch vereinbarte Entgeltsätze nicht zurückzuzahlen sind.

Die vom FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung aufgezeigten Vergleichsrechnungen zu den einzelnen Leistungsvereinbarungen korrigieren offensichtliche sachliche und rechnerische Fehler in den Kalkulationen.

- Die den Leistungsvereinbarungen zugrunde gelegten Kalkulationen waren teilweise nicht nachvollziehbar. Zum Teil waren die Kostenverhandlungen nicht ausreichend dokumentiert bzw. es lagen keine begründenden Unterlagen zu den von den freien Trägern geltend gemachten Kosten vor. Den Forderungen des § 6 Abs.2 der Richtlinie des Landkreises wurde damit nicht entsprochen.

- Der Leistungserbringer hat neben den betriebsnotwendigen Ausgaben auch die Einnahmen der letzten Wirtschaftsperiode nachzuweisen. Diese lagen für keine geprüfte Einrichtung vor.
- Von keinem Leistungserbringer lag die mit § 6 Abs. 2 der Richtlinie geforderte Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung vor.
- Es empfiehlt sich einheitliche Rundungsregelungen festzulegen.
- Im Ergebnis der Vergleichsrechnungen ergaben sich für alle geprüften Kindertagesstätten Einsparmöglichkeiten.
- Bei Überarbeitung der Kalkulationen könnte es zur Absenkung einzelner Kostensätze kommen, in geringem Umfang auch zu Steigerungen.

Zur Stellungnahme des Fachdienstes bedarf es eines abschließenden Gespräches.

3.2.2 Leistungen der Hilfe zur Gesundheit

Inhalt dieser Prüfung waren die Auszahlungen des Produktes 3110400 „Hilfe zur Gesundheit“ im Haushaltsjahr 2014. Dabei wurden die Kosten innerhalb von Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen betrachtet. Geprüft wurden wegen der geringen Fallzahl alle Akten.

Unter Hilfen zur Gesundheit fallen

- die vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII),
- die Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
- die Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
- die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)
- sowie die Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

Seit 2004 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Nur Leistungsberechtigte, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen (z.B. Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellt das Sozialamt selbst sicher, indem zum Beispiel im Bedarfsfall die erbrachten medizinischen Leistungen unmittelbar vergütet werden.

Im Ergebnis der Prüfung erging der Hinweis, dass künftig die Rechnungen über die erbrachten Leistungen mit den jeweiligen Verordnungen abzugleichen sind und die Notwendigkeit eines externen Dienstleisters zu prüfen ist.

3.2.3 Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen steht allen Personen zu, die wegen Krankheit oder Behinderung auf Dauer für bestimmte Tätigkeiten und Abläufe im Alltagsleben (Körperpflege, Ernährung, Mobilität, hauswirtschaftliche Verrichtungen und Versorgung) täglich Hilfe zu Hause benötigen.

Die Ausgaben für diese Hilfeleistung im Produktkonto 3110200.7531200 stiegen über die Jahre kontinuierlich.

Haushaltsjahr	Auszahlungen
2012	1.129.203,38 €
2013	1.423.053,45 €
2014	1.886.537,57 €

Folgende Personen haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege:

- Personen, die ihren Pflegebedarf aus vorrangigen Leistungsquellen, vor allem der Pflegeversicherung, nicht decken können (z. B. wenn die Sachleistung der Pflegeversicherung voll ausgeschöpft ist und weiterer Pflegebedarf durch Angehörige besteht)
- Personen, die zwar Mitglied der Pflegeversicherung sind, jedoch nicht wenigstens der Pflegestufe I angehören
- wenn voraussichtlich nur für weniger als sechs Monate Pflegebedürftigkeit besteht (kurzzeitig Pflegebedürftige)
- Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben

Die Entscheidung der Pflegekasse über die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellte Pflegestufe ist für den Träger der Sozialhilfe unmittelbar bindend (§ 62 SGB XII).

Der Prüfung wurden 23 Akten unterzogen. Auffallend war, dass an den Standorten Stralsund, Bergen und Grimmen die Verfahrensweise unterschiedlich ist.

Es konnte festgestellt werden, dass entsprechend der Tendenz der vorangegangenen Jahre die Kosten im Bereich der Hilfe zur Pflege steigen werden. Besonders mit zunehmender Förderung und dem damit einhergehenden Ausbau der ambulanten Pflegemöglichkeiten, ist von einem Anstieg der Kosten außerhalb von Pflegeeinrichtungen auszugehen.

Dies verstärkt die Notwendigkeit, die folgend aufgeführten Maßnahmen zu treffen:

- Vereinheitlichung der Arbeitsweise an den Standorten (einheitliche Standards)
- größere Sorgfalt bei der Erstellung der Bescheide
- stärkere Kontrollen der Abrechnung der Pflegedienste (besonders bzgl. Unterschriften)

Mit Stellungnahme vom 6. März 2015 wurden Einzelfallbeanstandungen behoben. Einheitliche Standards in der Bearbeitung sollen an allen drei Standorten eingeführt werden.

3.2.4 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Im § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Aussiedlern und Spätaussiedlern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesaufnahmegesetz - LAufnG M-V) sowie zur Durchführung des AsylbLG wurde festgelegt, dass das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Leistungen für die Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber erstattet.

Die Erfüllung der Aufgaben wurde im Landkreis Vorpommern-Rügen dem FD 21, FG 21.30, Team 21.33 zugewiesen. Dort bearbeiten (Zeitpunkt der Prüfung) 11 Mitarbeiter/innen (inklusive 1 Teamleiterin und 1 Haushaltssachbearbeiter) die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG.

Mit Datum 19. Februar 2015 betreute das Team 1.050 Asylbewerber. Diese wurden in 3 Gemeinschaftsunterkünften (rd. 38 %) und dezentral in Wohnungen in 13 Städten und Gemeinden im Kreisgebiet (62 %) untergebracht.

Das haushaltsmäßige Ergebnis stellte sich wie folgt dar (vorläufiges Ergebnis):
Angaben in € (Stand: 26. Januar 2015)

	2012	2013	2014
Erträge	956.007,11	2.969.070,43	4.902.610,43
Aufwendungen	1.336.033,54	2.852.138,53	6.699.087,67
Saldo	./. 380.026,43	+ 116.931,90	./. 1.796.477,24
Einzahlungen	866.291,68	2.613.201,15	4.874.196,57
Auszahlungen	1.299.965,21	3.168.847,50	6.531.371,27
Saldo	./. 433.673,53	./. 555.646,35	./. 1.657.174,70

3.2.5 Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch den FD 36

Der Anspruch auf BuT-Leistungen begründet sich unmittelbar aus folgenden gesetzlichen Grundlagen

- §§ 28 f SGB II
- § 6 b BKGG (Bundeskindergeldgesetz) mit dem Anspruch auf Kindergeldzuschlag bzw. Wohngeld und
- §§ 34 f SGB XII.

Darüber hinaus besteht gem. § 6 AsylbLG i. V. m. § 34 Abs. 1 SGB XII ein mittelbarer Anspruch auf diese Leistungen für die Kinder und Jugendlichen des Personenkreises des AsylbLG.

Beim Landkreis ist die Verwaltung der BuT-Leistungen seit dem 1. Januar 2014 zum größten Teil im FD 36 - Bürgerservice- zentralisiert worden und wird in dem FG 36.10 mit den Standorten Grimmen und Bergen und dem FG 36.20 mit den Standorten Stralsund und Ribnitz-Damgarten umgesetzt.

Aus Gründen einer bürgerfreundlichen Leistungserbringung ist die Verwaltung folgender BuT-Leistungen nicht zentralisiert worden:

- Schulbedarf gem. § 28 Abs. 3 SGB II - verwaltet durch den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen mittels Fachprogramm comp.ASS und
- Schulbedarf gem. § 34 Abs. 3 SGB XII - verwaltet durch den FD Soziales mittels Fachprogramm LÄMMkom

Es wurde festgestellt, dass die BuT-Aktenführung im FD 36 nicht einheitlich erfolgt.

Eine gute Übersichtlichkeit zeigten die Akten aus Ribnitz-Damgarten. Es wurde empfohlen, die dortige Verfahrensweise zu übernehmen.

Grundsätzlich ist für jede Leistungsbewilligung ein entsprechender Antrag erforderlich. Eine Ausnahme bilden die Leistungen für Schulbedarfe. Diese müssen von den Leistungsberechtigten gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht beantragt werden. Wobei für Leistungsberechtigte nach § 6b BKGG für alle BUT-

Leistungen ein Antrag erforderlich ist. Im Interesse einer unbürokratischen und lebensnahen Gestaltung sind Globalanträge, die vorab die Gesamtheit der BuT-Leistungen als auch einzelne Leistungskomponenten ohne Vorliegen eines konkreten Bedarfes zum Inhalt haben, zulässig.

Im Rahmen der Prüfung musste aber festgestellt werden, dass nicht immer die nötigen Anträge vorlagen.

An allen 4 Standorten kommen die im System hinterlegten Musterbescheide zur Anwendung. Dennoch ist künftig darauf zu achten, dass diese auf den jeweils konkreten Einzelfall angepasst werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden eine Reihe von Empfehlungen gegeben, sowie Beanstandungen getroffen, zu denen der FD Bürgerservice Stellung nahm, so soll bis Ende 2015 die einheitliche BuT-Aktenführung an allen Standorten umgesetzt werden. Mit den Sachbearbeitern erfolgt eine Auswertung zu den aus der Fallprüfung aufgezeigten Mängeln.

3.2.6 Produkt 2170300 (Gymnasium Grimmen) für das Haushaltsjahr 2013

Das Inventarbestandsverzeichnis für den Schulstandort Gymnasium Grimmen (Stand 24. September 2014) ist nicht aktuell. Es ist eine Inventur durchzuführen.

Bei der Nutzung der Sporthalle des Gymnasiums Grimmen findet die Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungskreis (Benutzungssatzung) vom 25. Januar 2007 Anwendung. Die der Satzung beigefügte Anlage 1 „Entgeltordnung zur Benutzungssatzung ab 1. Januar 2007“ steht im Widerspruch zur Benutzungssatzung. Der ehemalige Landkreis Nordvorpommern hat sich mit seiner Satzung für eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung entschieden. Folglich kommt nicht die Erhebung eines Entgeltes in Betracht, sondern nur die Erhebung von Benutzungsgebühren i. S. § 4 Abs. 1 KAG M-V. Eine aktuelle Kalkulation der Benutzungsgebühren liegt nicht vor. Grundlage für die Erhebung der derzeitigen Nutzungsentgelte sind Berechnungen des ehemaligen Landkreises Nordvorpommern aus dem Jahre 2005. Nicht berücksichtigt wurden z. B. die erheblichen Preissteigerungen der vergangenen Jahre bei dem Unterhaltsaufwand sowie die Abschreibungen. Es wurde empfohlen, eine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erarbeiten.

Die Neukalkulation ist erfolgt und ist Bestandteil der aktuellen Nutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung der Sportstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen (vom 5. Juni 2015).

4 Auszahlungen für Bildung-und Teilhabeleistungen im Jahr 2014

Entsprechend des Runderlasses 24/2014 des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V ist die Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen gemäß § 11a Abs. 3 Satz 1 Landesausführungsgesetz SGB II in Verbindung mit § 46 Abs. 8 SGB II durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Es sind alle kassenwirksamen Auszahlungen des Jahres 2014 abzüglich der Einzahlungen aufgrund Rückforderungen zu erfassen.

Seit dem Jahr 2014 wurden die Leistungen im FD Bürgerservice erbracht und auch durch diesen abgerechnet. Lediglich im ersten Quartal wurden bereits bewilligte Leistungen auslaufend in den Bereichen Kommunales Jobcenter, Soziales und Jugend bearbeitet. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellt die Gewährung des persönlichen Schulbedarfes dar. Dieser wird weiterhin für den Rechtskreis SGB II im Jobcenter erbracht.

Die Gesamtsumme von Haupt- und Nebenleistungen 2014 belaufen sich auf 2.008.648,81 €. Aus unverbrauchten Mitteln der Vorjahre wurden 378.012,86 € ausgegeben.

Im Vergleich zum Vorjahr ist auffallend, dass durch die neue organisatorische Struktur die Verwaltungskosten deutlich reduziert wurden. Im Bereich Bundeskindergeldgesetz sind die Verwaltungskosten mit ca. 250.000 € annähernd gleich geblieben. Dagegen sanken sie im Bereich SGB II um die Hälfte von 2013 ca. 1 Mio. € auf 2014 ca. 500.000 €. Grund dafür ist eine realistischere Berechnung der Verwaltungskosten als im Vorjahr.

Bei den Hauptleistungen ist hingegen eine leichte Absenkung zu verzeichnen (1,54 Mio. € 2013 zu 1,52 Mio. € in 2014).

Es gab folgende Beanstandungen:

- Beanstandung fand die Buchungspraxis im Fachprogramm LÄMMkom in Bezug auf die Bildungskarte. Da bisher eine Rückkopplung durch SODEXO an LÄMMkom über die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung nicht möglich war, ist das Fachprogramm nicht aussagefähig. Hier wird nachgebessert.
- Mit Einführung der Bildungskarte wird auch die Leistungsart „Mittagsverpflegung“ im Fachdienst Bürgerservice bearbeitet. Lediglich im I. Quartal 2014 erfolgte dies noch im Fachdienst Jugend. Die hier getätigten Auszahlungen wurden dem FD Bürgerservice gemeldet. Wie im Prüfbericht 2013 dargelegt, erfolgte eine Trennung nach den Rechtskreisen SGB II und BKG nur händisch. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Zahlen wurde durch den FD Jugend nicht gegeben. Aus diesem Grund konnte die rechnerische und sachliche Richtigkeit nicht bestätigt werden. Dies wurde dem Land im Prüfvermerk zur Jahresabrechnung mitgeteilt. Ab II. Quartal 2014 erfolgte eine nach Rechtskreisen getrennte Buchung im FD Bürgerservice.
- Im Jahr 2014 wurden alle Leistungen im FD Bürgerservice erbracht. Da durch die Mitarbeiter allerdings verschiedene Aufgaben wahrgenommen werden (BuT-Bearbeitung nach SGB II, SGB XII und BKG; Kfz-Zulassung; Führerscheinangelegenheiten; allgemeine Beratung), war eine unterjährige Aufteilung der Personalkosten nach Sachgebieten nicht möglich. Aus diesem Grund wurde erstmals nur eine pauschale Personalkostenabrechnung erstellt. Entgegen dieser Tatsache erfolgte eine nicht nachvollziehbare Zuordnung von Stellen zu einzelnen Produkten und die Buchung der Personalkosten zu 100% in diesem Sachgebiet. Die in der Finanzrechnung ablesbaren Auszahlungen im Produkt 3120600 „BuT SGB II“ und im Produkt 3450000 „BuT BKG“ entsprechen somit nicht den tatsächlichen Verhältnissen und sind irreführend. In Kooperation mit dem Fachdienst Organisation und dem Fachdienst Personal muss geklärt werden, in welchem Produkt zukünftig die Verbuchung der Personalkosten zu erfolgen hat.
- Die Übertragung der unverbrauchten Mittel der Vorjahre war noch nicht korrekt erfolgt. Zudem ist dringend bei der Verplanung dieser Mittel für zusätzliche Maßnahmen wie Schulsozialarbeit darauf zu achten, dass die Bundeserstattung seit 2014 nicht mehr zwingend kostendeckend erfolgt und somit ein entstehendes Defizit in den Folgejahren aus diesen Mitteln zu bestreiten ist.

5 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit SGB XII

Im zurückliegenden Zeitraum wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

17.10.2014	III. Quartal 2014
16.01.2015	IV. Quartal 2014
23.04.2015	I. Quartal 2015
16.07.2015	II. Quartal 2015

Die Jahresauszahlungen 2014 belaufen sich auf 12.261.167,86 € und liegen damit um rund 1,2 Millionen höher als im Vorjahr (11.043.760,49 €). Dem gegenüber stehen

Rückzahlungen von 539.991,28 €, was eine Steigerung zum Vorjahr von rund 60.000 € entspricht. Somit beträgt die Nettoauszahlung im Jahr 11.721.176,58 €.

Die Auszahlungen im ersten und zweiten Quartal dieses Jahres sind in ihrer Höhe ähnlich der Quartale des Vorjahres und liegen im Bereich des örtlichen Trägers bei ca. 2 Mio. € je Quartal und im Bereich des überörtlichen Trägers bei 1,2 Mio. €.

Im Gegensatz zur Prüfung 2013 wurde ab dem Jahr 2014 keine Prüfung der Jahresabrechnung verlangt. Da die Quartalsprüfung eine unterjährige Kontrolle dokumentiert, verlangt das Ministerium keine zusätzliche Prüfung zum Jahresende.

Des Weiteren hat sich die Form der Quartalsabrechnung geändert (Korrekturen zu vorhergehenden Abrechnungen jetzt darstellbar), was jedoch den Umfang der Prüfung nicht erhöht. Zudem müssen Altfälle nach § 3 Sozialhilfefinanzierungsgesetz seit 2015 nicht mehr aus der Abrechnung herausgelöst werden. Dies hat das Fehlerrisiko deutlich minimiert.

Als Ergebnis der Prüfungen wurde die zeitnahe Abrechnung von Auszahlungen durchgesetzt. Bisher kam es zu größeren Verzögerungen zwischen der Übertragung der Buchungen in LÄMMkom und deren Verbuchung in H&H. So erfolgt der Mittelabruf nach dem Lauf, die Buchungen in H&H wurden aber oft deutlich später durchgeführt. Da nur kassenwirksame Buchungen in der Abrechnung berücksichtigt werden, erhielt der Landkreis Kostenerstattungen in der Größenordnung von 1 Million erst mit 3-monatiger Verzögerung. In Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation des Landkreises sollte diese Verzögerung vermieden werden. Dahingehend wurde mit dem FD Finanzen gesprochen. Die Buchungen werden nun umgehend eingearbeitet und können zeitnah gemeldet werden.

Die stichpunktartige Prüfung der Akten erfolgt im 2. Halbjahr 2015.

6 Jahresrechnung über die zu Lasten des Landes entstandenen Aufwendungen an Landesblindengeld

Für den Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2014 sind Aufwendungen für Landesblindengeld von 1.555.461,28 € abgerechnet worden.

7 Bewilligung und Verbuchung des Arbeitslosengeldes II gemäß SGB

Schwerpunktmäßig ging es um die korrekte Bemessung der Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II als kommunaler Anteil aus dem Kreishaushalt zu finanzieren sind. Gleichzeitig war die Verbuchung der Alg II-Leistung, die getrennt nach kommunalen und Bundesanteilen zu erfolgen hat, Gegenstand der Prüfung. Es konnte festgestellt werden, dass an allen vier Standorten grundsätzlich die Überprüfungen zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung durchgeführt wurden und dass die Ergebnisse der Überprüfungen die Grundlage für die Bewilligung des Alg II bildeten. Bei den Bescheiden traten Mängel an allen Standorten auf, wie z.B. bei der Benennung der Rechtsgrundlage fehlte der korrekte Pfad, in Änderungsbescheiden war beim Bezug auf vorangegangene Ausgangs-bzw. Änderungsbescheide die Datumsangabe nicht identisch mit dem Bescheiddublikat in der Akte. Es wurde eine Schulung auf dem Gebiet der Bescheiderteilung empfohlen. Die aus den Fallprüfungen aufgezeigten Mängel wurden entsprechend ausgewertet.

8 2014 erbrachte Leistungen im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 6b SGB II

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger gelten nach § 6 b Absatz 2 a SGB II die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen des Bundes mit den zugelassenen kommunalen Trägern nicht etwas anderes bestimmt ist. Seit dem 29. November 2013 existiert eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Entsprechend § 1 dieser Vereinbarung ist der Landkreis verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung sowie den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der vom Bund zu tragenden Aufwendungen sicherzustellen.

Der FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung ist Kontrollstelle des Landkreises Vorpommern-Rügen und damit zuständig für die Vorprüfung der dem Bund zu übergebenden Abrechnungsunterlagen für die Jahresabrechnung 2014.

Gegenüberstellung der Auszahlungen 2013 und 2014

	Abrechnung 2013	Abrechnung 2014
Arbeitslosengeld II	46.893.587,20 €	65.238.627,85 €
Sozialgeld	11.017.811,30 €	1.851.826,01 €
Mehrbedarf	137,52 €	1.812.310,61 €
Darlehen Regelleistung	60.212,87 €	93.611,63 €
Zwischensumme	57.971.748,89 €	68.996.376,10 €
SV-Beiträge	21.789.697,83 €	24.921.771,11 €
Rentenversicherungsbeiträge	156.544,52 €	326,40 €
Zuschüsse zu Versicherungsbeiträgen	79.670,64 €	11.479,76 €
Summe	79.997.661,88 €	93.929.953,37 €

Der sprunghafte Anstieg der Gesamtauszahlungen im Vergleich zu 2013 ergibt sich nach Auskunft des FD Jobcenter daraus, dass 2013 eine Vereinbarung existierte, wonach die Bundesanstalt für die Altanträge bis zum 30. Juni 2013 die Zahlungen übernahm und erst mit Neuantrag oder Folgeantrag die Zahlung von ALG II durch das Kommunale Jobcenter übernommen wurde. Verschiebungen in den Konten ALG II, Sozialgeld Mehrbedarf, SV-Beiträge und Zuschuss KV/PV sind bedingt durch die Veränderungen bei der Zuordnung. Weiterhin gab es eine Regelsatzerhöhung von 2013 zu 2014.

Bei den Rentenversicherungsbeiträgen handelt es sich 2013 um Nachzahlungen. Seit dem 1. Januar 2011 werden bei einem Bezug von Arbeitslosengeld II keine RV-Beiträge mehr gezahlt. Wer nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezieht, erhält hierfür jedoch gegebenenfalls eine Anrechnungszeit ohne Bewertung.

Im Ergebnis der Prüfung zeigten sich Mängel in der Zuordnung, die während der Prüfung korrigiert wurden bzw. im Ergebnis der Prüfung zu korrigieren waren.

9 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

An den vier Standorten des ehemaligen Kommunalen Jobcenters und nun Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen erfolgte eine Prüfung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Schwerpunkte der Prüfung waren die Gewährung des Mehrbedarfs sowie die Aktenführung der Leistungsakten. Daneben wurde die grundsätzliche Leistungsberechtigung der Leistungsbezieher geprüft. Die Prüfung wurde anhand zufällig ausgewählter Vorgänge stichprobenartig vorgenommen. Insgesamt wurden 85 Vorgänge geprüft.

Aus den geprüften Vorgängen gab es keine Hinweise darauf, dass eine Leistungsberechtigung nach § 7 SGB II nicht vorgelegen hat.

Mehrbedarfe (MB) werden nach § 21 SGB II gewährt. Zusätzliche Regelungen zu Besonderheiten zum Sozialgeld im Zusammenhang mit der Gewährung von MB finden sich im § 23 SGB II. Zu den ausgewählten Vorgängen wurde überprüft, ob ein MB-Anspruch bestand und ob dieser in Art, Höhe und Gewährungsdauer korrekt bewilligt wurde. Zudem wurde geprüft, ob die Höchstgrenze nach § 21 (8) SGB II beachtet wurde. Dazu gab es in zwölf Fällen Beanstandungen.

Aus der Prüfung der Aktenführung (Papierform) ergab sich Handlungsbedarf hinsichtlich der Vervollständigung der Aktenvorblätter und der ausreichenden Dokumentation der Entscheidungsfindung.

10 Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III

10.1 Zertifizierung

Zur Prüfung wurden stichprobenartig insgesamt 13 Maßnahmen aus den Bereichen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III sowie Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III ausgewählt. Geprüft wurde:

- die Akkreditierung der zulassenden fachkundigen Stelle
- die Zertifizierungen des Trägers der betreffenden Maßnahme
- die Zertifizierung der betreffenden Maßnahme.

Alle fachkundigen Stellen, die zu den geprüften Maßnahmen Zulassungen von Trägern und Maßnahmen vorgenommen haben, waren zum jeweiligen Zulassungszeitpunkt von der Akkreditierungsstelle akkreditiert bzw. anerkannt.

10.2 Vergütung nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 Abs.6 Satz3 SGB III

Ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) berechtigt u. a. nach § 45 Abs.4 Satz 3 Nr. 2 SGB III zur Auswahl eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet. Bei einer entsprechenden erfolgreichen Vermittlung beträgt die Vergütung nach § 45 Abs. 6 SGB III 2.000,00 €. Die Vergütung wird in Höhe von 1.000,00 € nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Stichprobenartig wurden insgesamt 11 Akten zur Prüfung ausgewählt.

10.3 Bildungsgutscheinverfahren

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach § 81 SGB III bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung wird durch einen Bildungsgutschein (BGS) bescheinigt. Dieser kann in Förderhöhe und Umfang beschränkt werden. Der BGS ist vor Beginn der ausgewählten Maßnahme durch den Träger der Maßnahme beim KJC V-R einzureichen.

10.4 Lehrgangskosten bei beruflicher Weiterbildung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach § 81 SGB III bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Zu den Weiterbildungskosten gehören nach § 83 (1) SGB III u.a. die Lehrgangskosten.

10.5 Kinderbetreuungskosten bei beruflicher Weiterbildung

Zu den Weiterbildungskosten gehören nach § 83 Abs.1m SGB III u.a. die Kosten für die Betreuung von Kindern (KBK). Nach § 87 SGB III können Kosten für die Betreuung der aufsichtspflichtigen Kinder in Höhe von 130 € monatlich je Kind übernommen werden. In allen ausgewählten Akten findet sich als Nachweis für die KBK lediglich ein Fragebogen zur Weiterbildung der jeweiligen Kundin. Es zeigten sich Mängel in der nicht ausreichenden Dokumentation.

11 Prüfung der Auftragsvergaben

Gemäß § 3 Abs.1 Punkt 9 des KPG gehört zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung, die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres.

Im Rahmen dessen wurden die Vergaben des Haushaltsjahres 2014 einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Auf das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind in der angegebenen Reihenfolge:

- die Bestimmungen des Vergabegesetzes
- Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A)
- die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Verwaltungsvorschriften
- Wertgrenzenerlass, Zubenennungserlass und
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

anzuwenden.

Des Weiteren war die Dienstanweisung des Landkreises Vorpommern- Rügen vom 15. Mai 2012, die die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Vergabe, Beschaffung und Ausführung von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen regelt, maßgebend.

Hierzu ist anzumerken, dass der FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung auf eine Überarbeitung der Dienstanweisung bereits seit zwei Jahren hinweist.

Mit der 113.Hausmitteilung vom 7. September 2015 wurde die neue Dienstanweisung für das Vergabewesen bekannt gegeben.

Von insgesamt 381 Vergaben wurden 81 durch den Vergabeausschuss entschieden. Zur Prüfung der Vergaben wurden Unterlagen von 39 Maßnahmen abgefordert.

Gemäß dem Wertgrenzenerlass des Wirtschaftsministeriums vom 21. Januar 2013 kann nach Pkt. 2.1. eine Freihändige Vergabe nach VOL/A und VOB/A erfolgen, wenn der

voraussichtliche Auftragswert 100.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) nicht übersteigt. Nach Pkt. 2.2 ist eine Beschränkte Ausschreibung für Leistungen zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) nicht übersteigt. Für Bauleistungen darf der Auftragswert 1.000.000,00 € (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschreiten.

Die Kriterien zur Wahl der Vergabeart sind in allen geprüften Fällen beachtet worden.

Prüfungsgegenstand war erneut die Anfertigung eines Vergabevermerkes.

Gemäß § 20 VOB/A und VOL/A ist das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden.

Der Mindestinhalt ist in § 20 Abs.1 VOB/A und VOL/A (Anhang IV zur VOL/A) festgelegt.

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens und der auf den einzelnen Stufen erforderlichen Angaben und Begründungen in einer Dokumentation enthält das Vergabe- und Vertragshandbuch (VHB).

In diesem Handbuch sind Aufbau und Inhalt des Vergabevermerks wiedergegeben.

Die Anwendung der Formblätter wird in Punkt 3.7. Buchstabe h) der Dienstanweisung zur Vergabe bestimmt.

Die Dokumentation gehört grundsätzlich zum ordnungsgemäßen Vergabeverfahren eines Auftraggebers, wonach wesentliche Feststellungen und Entscheidungen des konkreten Ablaufs aktenmäßig festzuhalten sind.

Insbesondere bei freihändiger Vergabe von Aufträgen kommt der Dokumentation der Vergabeentscheidungen infolge der geringeren Transparenz des Verfahrens maßgebliche Bedeutung zu.

Das Fehlen des Vergabevermerkes war bei 27 der geprüften Maßnahmen zu beanstanden.

Im Ergebnis der Prüfung gab es einzelne weitere Hinweise und Beanstandungen zum Verfahren.

Die Vergabestelle gab mit Schreiben vom 29.Juli 2015 eine Stellungnahme ab.

12 Zuwendungen an Fraktionen

Prüfungen der Abrechnungen der Fraktionszuwendungen wurden zum Ende der Wahlperiode(24.05.2014) und zum 31.12.2014 vorgenommen. Im Ergebnis dieser Prüfungen zeigten sich wieder die fehlenden Festlegungen zum Umgang mit den Fraktionsgeldern. Dieser Mangel ist mit der am 11.05.2015 durch den Kreistag beschlossenen Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Vorpommern- Rügen behoben.

13 Verwendungsprüfungen

13.1 Leuchtturm - Regionales Übergangsmanagement im Landkreis Nordvorpommern (RÜM)

Mit Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) vom 8. Dezember 2010 wurde dem Landkreis Vorpommern-Rügen (Rechtsnachfolger des Landkreises Nordvorpommern) als Projektförderung für den Bewilligungszeitraum 1. Oktober 2010 - 30.September 2013 eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 599.464 €, jedoch höchstens in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, als Vollfinanzierung für die v. g. Maßnahme RÜM bewilligt.

Insgesamt stellt sich das Prüfungsergebnis wie folgt dar:

Position	Gesamtfinanzierungsplan	entstandene Ausgaben	Prüfungsergebnis	Differenz
0817	341.605,00 €	333.899,48 €	333.425,05 €	-474,43 €
0831	6.912,63 €	6.323,58 €	6.323,58 €	0,00 €
0835	176.007,37 €	176.897,64 €	174.044,44 €	-2.853,20 €
0843	63.115,00 €	52.569,79 €	46.133,53 €	-6.436,26 €
0846	10.584,00 €	7.637,61 €	7.571,86 €	-65,75 €
0850	1.240,00 €	1.233,09 €	1.277,97 €	44,88 €
Summe	599.464,00 €	578.561,19 €	568.776,43 €	-9.784,76 €

13.2 Projekt „Toleranz fördern- Kompetenz stärken“

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben bewilligte mit Zuwendungsbescheid vom 20. Dezember 2013 für das Jahr 2014 eine Zuwendung in Höhe von 9.287,00 €. Mit Änderungsbescheid vom 4. Juli 2014 für die Bescheide vom 20. Dezember 2013 und 31. Januar 2014 erfolgte eine Verlängerung des bisherigen Bewilligungszeitraumes bis zum 31. Dezember 2014 und eine Erhöhung der nicht rückzahlbaren Zuwendungen um 14.548,00 € auf 30.000,00 €. Der Finanzierungsplan vom 20. November 2013 wurde für verbindlich erklärt.

Nach Prüfung der Einzelnachweise wurden Gesamtkosten von 16.622,62 € anerkannt.

13.3 Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2014

Um die Kontinuität der Schulsozialarbeit zu gewährleisten, war es Bestreben, auch im Jahr 2014 die Personalkosten der Fachkräfte zu subventionieren.

Hier ergab sich die Möglichkeit, entsprechend der Runderlasse Nr. 14/2012 und Nr. 09/2013 des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V, unverbrauchte Mittel anderer Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Finanzierung zu nutzen.

Im Jahr 2011 wurden für Leistungen wie Mittagsverpflegung, persönlicher Schulbedarf, Klassenfahrten und ähnliches deutlich weniger Geld verausgabt, als durch den Bund zur Verfügung gestellt wurden. Dadurch wurde es möglich, diese Mittel unter anderem für zusätzliche Schulsozialarbeit einzusetzen. Der für diesen Zweck vorgesehene Betrag belief sich auf 2.133.938,50 € und wurde im Laufe des Jahres 2014 um 600.000,00 € erhöht. Zur Verfügung standen damit zum Anfang des Jahres 2.733.938,50 €.

Mit der Jahresabrechnung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2014 gegenüber dem Land wurden Auszahlungen in Höhe von 294.336,24 € geltend gemacht.

Im Ergebnis der Prüfung wurden Beanstandungen getroffen und Hinweise gegeben, die sich auf die Rückforderungssumme auswirken.

13.4 Landesprogramm Jugendberufshilfe 2010-2013

Für Projekte der Jugendberufshilfe erhielt der ehemalige Landkreis Nordvorpommern

- 2010 10.956,45 €
- 2011 10.935,56 €

und der Landkreis Vorpommern- Rügen

- 2012 28.708,15 €
- 2013 28.904,99 €

als nicht rückzahlbare Zuwendung. Das Projekt war durch den Landkreis in gleicher Höhe zu ergänzen. Die Fördermittel dienten ausschließlich zur Mitfinanzierung von Bundes-, ESF- oder ARGE-Programmen. Es sollten damit insbesondere die Kompetenzagenturen unterstützt werden.

Ausgehend von den Bescheiden der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub mbH) bzw. der Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFza) wurden die Gesamtausgaben wie folgt finanziert:

2010

Mittel aus der Jugendberufshilfe	10.956,45 €
Mittel des Landkreises Nordvorpommern	50.345,17 €
Mittel der ARGE	67.234,96 €
ESF- und Bundesmittel	<u>226.298,46 €</u>
Gesamteinnahmen	354.835,04 €
Gesamtausgaben	./.
Überfinanzierung	<u>351.081,97 €</u> 3.753,07 €

2011

Mittel aus der Jugendberufshilfe	10.346,19 €
Mittel des Landkreises Nordvorpommern	34.506,82 €
Mittel der ARGE	59.079,72 €
ESF- und Bundesmittel	<u>188.208,32 €</u>
Gesamteinnahmen	292.141,05 €
Gesamtausgaben	<u>292.748,24 €</u>
Finanzierungslücke	607,19 €

2012

Mittel aus der Jugendberufshilfe	20.708,15 €
Mittel des Landkreises Nordvorpommern	37.189,41 €
Mittel der ARGE/ Jobcenter	0,00 €
ESF- und Bundesmittel	<u>103.345,74 €</u>
Gesamteinnahmen	161.243,30 €
Gesamtausgaben	<u>160.716,72 €</u>
Überfinanzierung	526,00 €

2013

Mittel aus der Jugendberufshilfe	28.904,99 €
Mittel des Landkreises Nordvorpommern	28.904,98 €
Mittel der ARGE/ Jobcenter	0,00 €
ESF- und Bundesmittel	<u>98.851,53 €</u>
Gesamteinnahmen	156.661,50 €
Gesamtausgaben	<u>168.291,92 €</u>
Finanzierungslücke	11.630,42 €

13.5 Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des operationellen Programms 2007 bis 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds 2014

Nach dem Sachbuch des Landkreises Vorpommern-Rügen gingen von den bewilligten ESF-Mittel in Höhe von 458.985,88 € tatsächlich Mittel in Höhe von 358.495,08 € ein. Der Landkreis zahlte 361.245,69 € als ESF-Mittel an die Träger. Von diesen kannte das Rechnungsprüfungsamt 360.676,27 € als förderfähig an. Von den 208.545,87 € gezahlten Kreismitteln wurden 206.904,68 € als förderfähig anerkannt.

13.6 Förderung von Personalkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit auf der Grundlage des operationellen Programms 2007 bis 2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds 2014

Im Ergebnis der Prüfung wurden für die 30 SSA-Maßnahmen Gesamtpersonalkosten in Höhe von 1.100.236,24 € festgestellt, davon sind 1.074.620,27 € förderfähig (Einzelaufstellung in der Anlage). Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

- ESF Mittel 536.452,85 €
- Kreismittel 265.693,90 €
- Drittmittel/Eigenmittel 298.089,49 €

Zur Auszahlung kamen insgesamt 543.557,64 € ESF-Mittel. Bei 15 Maßnahmen sind zu viel Mittel überwiesen worden, so dass sich Rückforderungen in Höhe von insgesamt 8.401,08 € ergeben haben.

An Kreismitteln sind insgesamt 270.299,96 € ausgezahlt worden und in 11 Fällen sind Überzahlungen in Höhe von insgesamt 4.673,44 € entstanden.

13.7 Finanzhilfen zur Umsetzung der „ Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012-2015 im Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhielt 2014 aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung 143.267,00 € (Höchstbetrag) bereitgestellt. Von den Mitteln wurden 89.204,44 € an die im Zuwendungsbescheid benannten freien Jugendhilfeträger weitergeleitet.

Entsprechend der Mittelabrufe forderten die Träger 86.666,49 € ab.

54.062,56 € verblieben beim Landkreis für Personal- und Sachausgaben des Netzwerkkoordinators. Im Ergebnis der Prüfung werden Ausgaben in Höhe von 130.453,49 € anerkannt. Sie wurden zweckentsprechend und termingemäß im Jahr 2014 verwendet. Die Landesmittel in Höhe von 143.267,00 € wurden vollständig abgerufen.

Es ergibt sich eine Rückzahlung der Fördermittel an das Land in Höhe von insgesamt 12.813,51 €.

13.8 Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertageseinrichtungen

Die Abrechnungen der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen - Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertageseinrichtungen- wurden geprüft:

Kindertagesstätte	Gesamtausgaben
Lüdershagen „ In der kleinen Schule“	74.803,11 €
Velgast „Kastanienhof“	21.997,13 €
Wustrow „Immenhus“	2.577.622,41 €
Gingst „ Löwenzahn“	26.711,08 €
Sassnitz „ 8.März“	206.337,00 €
Prora „Seesternchen“	158.373,00 €
Patzig „ Kleine Wiesenhüpfer“	78.785,54 €
Klockenhagen „Zwergengarten“	19.236,75 €
Stoltenhagen „Musikkindergarten“	49.771,70 €
Niepars „ Storchenkinder“	97.231,86 €
Neuendorf „Findus“	90.029,29 €
Grimmen „Kinderkahn“	67.881,00 €
Kandelin „ Hummelnest“	86.006,57 €
Steinhagen „ Abenteuerland“	1.051.010,51 €
Ribnitz-Damgarten „ Kinderakademie“	887.972,22 €
Stralsund „Lütt Matten“	171.170,66 €
Klockenhagen	19.236,75 €

13.9 Pflegesozialplanung und kommunale Projekte zu Stärkung von häuslicher , ambulanter und teilstationärer Pflege

Über den Mittelabruf wurden zur Finanzierung des v. g. Projektes von den zur Verfügung stehenden 223.405,00 € insgesamt 126.032,00 € abgefordert.

13.10 Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit - Frühe Hilfen Zuwendung für den Einsatz von Familienhebammen 2014

Im Förderzeitraum wurden Zuwendungen in Höhe von 47.957,40 € abgerufen. Zur Deckung der ausgezahlten Honorare ergab sich danach noch ein Zuwendungsbedarf in Höhe von 417,60 €.

13.11 Zuwendungen zu den Ausgaben für das pädagogische Personal der Musikschule

Mit Zuwendungsbescheid vom 12. Februar 2014 erhielt der Landkreis Vorpommern-Rügen für das o. g. Projekt eine Zuwendung in Höhe von 283.700,00 €, als Anteilfinanzierung von 20,6 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben von 1.374.955,33 €. Am 13. November 2014 erging ein Änderungsbescheid, der die Anteilfinanzierung auf 21,5 % erhöhte und die zuwendungsfähigen Ausgaben auf 1.318.617,20 € reduzierte. Für das anerkannte pädagogische Personal ergaben sich Gesamtausgaben von 1.313.863,37 €.

13.12 Landeszuweisung für den BOS - Digitalfunk 2013 und 2014

Zum 31.12. ergaben sich aus den Landeszuweisungen für BOS Digitalfunk nachfolgende Bestände

2013	845.163,34 €
2014	1.026.546,00 €.

13.13 Feuerschutzsteuer 2013 und 2014

2013

Die Gesamtverwendung der ausgereichten Mittel aus der Feuerschutzsteuer 2013 stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen Ausgaben

348.914,47 € Zuweisung Feuerschutzsteuer 2013

110.444,32 € Ausgaben 2013

177.342,96 € Ausgaben 2014

287.787,28 € Gesamtausgaben

61.127,19 € Minderausgaben (Stand 22.01.2015)

2014

Die Gesamtverwendung der ausgereichten Mittel aus der Feuerschutzsteuer 2014 und dem Überhang aus 2012 stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen Ausgaben

302.543,02 € Zuweisung Feuerschutzsteuer 2014

178.250,00 € nicht verbrauchte Mittel aus Zuweisung 2012

- Auszahlungen an Letztempfänger 2014

305.841,09 € Auszahlungen an Letztempfänger 01.01. - 17.07.2015

107.485,56 € Verwendung durch Landkreis V-R

413.326,65 € Gesamtausgaben

67.466,37 € Minderausgaben (Stand 17.07.2015)

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Gesamtrestbetrages aus der Zuweisung der Feuerschutzsteuer 2014 und 2012 ist in Höhe von 3.428,07 € noch zu erbringen.

Gleiches trifft zu für folgende ausstehende Nachweise der Verwendung:

- | | | |
|--------------|----------------|--------------|
| • lfd. Nr. 2 | Stadt Sassnitz | 20.000,00 € |
| • lfd. Nr. 3 | Dierhagen | 17.338,30 € |
| • lfd. Nr. 5 | Stadt Marlow | 46.700,00 € |
| • lfd. Nr. 6 | Zingst | 100.000,00 € |
| • lfd. Nr. 8 | Amt Nord-Rügen | 40.000,00 € |

Für das Jahr 2013 steht der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Gesamtrestbetrages in Höhe von 61.127,19 € noch aus.

13.14 Aufbau einer von Bürgern und Unternehmen nutzbaren regionalen Geodateninfrastruktur

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist und der Nachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entsprach.

Im Zuge der Prüfung wurden die Gesamtausgaben auf 2.455.359,96 € festgestellt.

14 Ausblick auf künftige Prüfungsfelder

Für den nächsten Berichtszeitraum werden die Jahresabschlussprüfungen entscheidend die Prüfungskapazitäten binden, denn diese haben oberste Priorität. Daneben finden Prüfungen in den Fachdiensten Jugend und Soziales statt. Prüfungen im Eigenbetrieb Jobcenter erfolgen entsprechend der Prüfungsplanung durch die speziell dafür vorhandenen Prüfer.

Stralsund, den 5.Oktober 2015

Landkreis Vorpommern-Rügen
FD Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Petra Brühan
Fachdienstleiterin